

Schweizer Exzellenz-Bundesstipendien für postgraduierte ausländische Studierende und Kunstschaaffende

ANWEISUNG KANDIDATUREN

für ausländische Anwärter auf ein schweizerisches Universitäts- oder Kunststipendium
akademisches Jahr 2013-2014

**VOR EINER STIPENDIENANFRAGE BITTE AUFMERKSAM DURCHLESEN
UND DIE ANWEISUNGEN BEFOLGEN**





INHALTSVERZEICHNIS

WAS IST EIN SCHWEIZER BUNDESTIPENDIUM?	S. 3.
1. Stipendientyp und Dauer	S. 4-6.
1.1 <u>Stipendientyp</u>	S. 4.
1.2 <u>Studienort</u>	S. 5.
1.3 <u>Stipendiendauer</u>	S. 5.
1.4 <u>Stipendienhöhe</u>	S. 6.
1.5 <u>Finanzierung der Studien- und Einschreibegebühren</u>	S. 6.
1.6 <u>Versicherungen</u>	S. 6.
1.7 <u>Reisespesen</u>	S. 6.
2. VORAUSSETZUNG FÜR DIE BEWERBUNG	S. 7-10.
2.1 <u>Motivation und Präsentation des Interessengebiets</u>	S. 7.
2.2 <u>Kontaktaufnahme mit einer Professorin / einem Professor für Forschungsaufenthalte</u>	S. 7.
2.3 <u>Kooperation zwischen der Alma Mater und einer Schweizer Universität</u>	S. 8.
2.4 <u>Auswahlkriterien</u>	S. 8.
2.5 <u>Verpflichtungen der Stipendiaten</u>	S. 8.
3. VORGEHEN BEI DER BEWERBUNG	S. 9-10.

WAS IST EIN SCHWEIZER BUNDESTIPENDIUM?

Die Schweizerische Eidgenossenschaft gewährt über die Eidgenössische Stipendienkommission ausländischen Forschenden Universitätsstipendien (Schweizerische Universitäten, Eidgenössische Technische Hochschulen). Diese werden auf der Basis der Reziprozität (mit festem Stipendienangebot je Land) oder im Rahmen von Stipendienpools (Stipendienangebot ohne feste Länderzuteilung) angeboten. Die Stipendien sind für junge Forschende mit einem universitären Studienabschluss bestimmt (Postgraduierte). Sie müssen ihnen erlauben, Forschungsarbeiten auf jenen Gebieten durchzuführen, die an schweizerischen Universitäten besonders gepflegt werden.

Für jedes Land gibt es ein spezifisches Angebot. Bitte konsultieren Sie die Internetseite, um zu prüfen welche Art von Stipendium in Ihrem Land angeboten wird.

http://www.sbf.admin.ch/htm/themen/bildung/stipendien/eskas_de.html

Die Kandidaturen werden von der für Auslandstipendien zuständigen Institution ihres eigenen Landes und /oder der schweizerischen diplomatischen Vertretung vorausgewählt. Die schweizerische diplomatische Vertretung übermittelt die **vor-
ausgewählten Kandidaturen** an die Eidgenössische Stipendienkommission für ausländische Studierende (ESKAS) zur endgültigen Auswahl.



1. Stipendientyp und Dauer (1)

1.1 Stipendientyp

o Studienstipendien für Forschungsaufenthalte, Doktorate und Postdoktorate.

Bitte konsultieren Sie die Internetseite, um zu prüfen für welche Art von Stipendium Sie sich im Zusammenhang mit Ihrem Land bewerben können.

o Studienstipendien für Masterprogramme:

In einem ganz begrenztem Rahmen werden Stipendien auch für Masterstudiengänge angeboten. Diese Stipendien richten sich ausschliesslich an Kandidierende aus folgenden Ländern:

Israel	Japan	Mexiko	Slowakei	Südkorea
Tschechische Republik				

o Stipendien für die Kunststudien:

Ein Sonderkontingent an Stipendien ist für Kunststudien reserviert. Diese Stipendien richten sich ausschliesslich an Anwärter aus folgenden Ländern:

Belgien (flämische Gemeinde)	Bulgarien	China	Dänemark	Deutschland
Estland	Finnland	Griechenland	Irland	Israel
Italien	Japan	Lettland	Mexiko	Österreich
Polen	Rumänien	Russland	Slowakei	Slowenien
Südkorea	Spanien	Tschechische Republik	Ungarn	Vereinigte Staaten von Amerika

Die Bewerbungen von Kunststipendiaten, die bereits länger als ein Jahr in der Schweiz sind, werden von den diplomatischen Vertretungen nicht berücksichtigt.

1. Stipendentyp und Dauer (2)

1.2 Studienort

Für die Studien kommen grundsätzlich die öffentlichen schweizerischen Universitäten, die Eidg. Technischen Hochschulen und die genannten Fachhochschulen in Frage (s. PDF Dokument auf der Internetseite).

Für die Ausbildung auf dem Gebiet der Kunst werden ebenfalls die entsprechenden öffentlichen Kunstfachhochschulen, Musikhochschulen und Konservatorien berücksichtigt.

Die Offerte ist ausschliesslich für in der Schweiz durchgeführte Studien gültig. Sie ist nicht gültig für Studien während einer Anstellung, Teilzeitstudien, Fernstudien oder für gemischte Programme (ein Teil in der Schweiz, der andere Teil in einem Drittland).

1.3 Stipendiendauer

Die Stipendien beginnen immer im September. (Es ist nicht möglich, das Stipendium im Frühlingssemester oder zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr zu beginnen.)

Forschungsaufenthalte: 12 Monate nicht verlängerbar

Doktorate: Höchstens 3 Jahre (Die Stipendien können nicht systematisch verlängert werden. Jede Verlängerungsanfrage wird gemäss den von der ESKAS ermittelten Kriterien und aufgrund der erzielten akademischen Resultate untersucht.)

Postdoktorate: 12 Monate, höchstens um 6 Monate verlängerbar

Masters: 9 Monate mit der Möglichkeit einer Anfrage um Verlängerung entsprechend der Kreditpunkte und der Stipendiendauer, nämlich:

◦ Master von 60 Kreditpunkten	= max. 9 Mte Stipendium	= >	keine Verlängerung möglich
◦ Master von 90 Kreditpunkten	= max. 17 Mte Stipendium	= >	8 Mte Verlängerung möglich
◦ Master von 120 Kreditpunkten	= max. 21 Mte Stipendium	= >	12 Mte Verlängerung möglich



1. Stipendentyp und Dauer (3)

1.4 Stipendienhöhe

Forschungsaufenthalte: CHF 1'920 pro Monat

Doktorate: CHF 1'920 pro Monat

Postdoktorate: CHF 3'500 pro Monat

Masterprogramme: CHF 1'920 pro Monat

Kunststipendien: CHF 1'920 pro Monat

1.5 Finanzierung der Studien- und Einschreibegebühren

Die Eidgenössische Stipendienkommission übernimmt keine Studien- und Einschreibegebühren. Grundsätzlich erlassen die Universitäten und die Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich den Bundesstipendiatinnen und -stipendiaten gegenwärtig die Semestergebühren (ungefähr CHF 600 pro Semester), aber nicht systematisch die Einschreibegebühren für Masterprogramme. Es ist Sache der Betroffenen, die Finanzierung der Gebühren zu regeln.

1.6 Versicherungen

Jede in der Schweiz wohnhafte Person muss obligatorisch gegen Krankheit und Unfall versichert sein (Ausnahme: Zahnbehandlungen). In der Regel erfolgt diese Versicherung über die ESKAS. Spezielle Bedingungen gelten für Bundesstipendiatinnen und -stipendiaten aus den EU- und EFTA-Ländern.

1.7 Reisespesen

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten aus europäischen Ländern übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise selber.

Stipendiatinnen und Stipendiaten aus aussereuropäischen Ländern haben grundsätzlich die Kosten für die Hinreise selbst zu tragen. Dafür gewährt die ESKAS einen Pauschalbetrag für die Rückreise am Ende des Stipendiums.

Allerdings verlieren jene Stipendiatinnen und Stipendiaten, die nach Ablauf des Stipendiums mehr als sechs Monate in der Schweiz bleiben oder in einem Drittland ihre Studien fortsetzen, berufstätig werden oder ein Praktikum antreten, ihr Anrecht auf einen Pauschalbetrag für die Rückreise.

2. VORAUSSETZUNG FÜR DIE BEWERBUNG (1)

2.1 Motivation und Präsentation des Interessengebiets

Die Kandidierenden müssen ein präzises Ausbildungs- oder Forschungsziel haben. Folgende Unterlagen sind Ihrem Bewerbungsdossier beizufügen:

- o Für Kandidaturen für Forschungsaufenthalte oder Doktorate: ein komplettes Forschungsprojekt von ca. 5 Seiten sowie eine Präsentation der gegenwärtig unternommenen Studien- oder Forschungsarbeiten, welche für die Vergabe des Stipendiums von besonderem Belang sind.
- o Für Kandidaturen für Postdokorate: ein komplettes Forschungsprojekt von ca. 15 Seiten sowie eine Präsentation der gegenwärtig unternommenen Studien- oder Forschungsarbeiten, welche für die Vergabe des Stipendiums von besonderem Belang sind.
- o Für Kandidaturen im Rahmen eines Masters: ein Motivationsschreiben von ca. 2 Seiten, die die Gründe hervorheben, warum Sie die Schweiz als Studienort gewählt haben, die Wichtigkeit dieser Wahl für Ihre zukünftige Karriere, sowie die beruflichen Projekte am Ende Ihres Studiums in der Schweiz.

Dieses Dokument ist ein entscheidender Teil der Bewerbung, dem Sie bitte die erforderliche Aufmerksamkeit entgegenbringen möchten!

Um sich die Auswahl der Programme, der universitären Institutionen sowie der Professorinnen und Professoren zu erleichtern, können die Kandidierenden jene Informationen konsultieren, die auf den entsprechenden Webseiten der Universitäten / Institutionen und der Fachhochschulen oder auf dem Portal der Swissuniversity.ch oder der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten verfügbar sind.

2.2 Kontaktaufnahme mit einer Professorin / einem Professor für Forschungsaufenthalte

Kandidierende, welche einen Forschungsaufenthalt, ein Doktorat oder ein Postdokorat absolvieren möchten, müssen, um sich bewerben zu können, mit einem Professor in der Schweiz Kontakt aufnehmen, welcher sich bereit erklärt, ihre Forschungen zu betreuen. Eine Kopie dieser Kontaktaufnahme muss der Bewerbung unbedingt beigelegt werden.

Fehlt dieses Schreiben, so weist die zuständige Institution des Herkunftslandes oder die schweizerische Botschaft die Kandidatur zurück.

2. VORAUSSETZUNG FÜR DIE BEWERBUNG (2)

2.3 Kooperation zwischen der Heimuniversität und einer Schweizer Universität

Kandidierende, deren Bewerbung im Rahmen einer Kooperation zwischen einer universitären Institution (Institut, Labor etc.) des Heimatlandes und jener in der Schweiz erfolgt, geniessen eine gewisse Priorität.

2.4 Auswahlkriterien

In folgenden Fällen werden die Kandidaturen von den diplomatischen Vertretungen nicht berücksichtigt:

- o Die Kandidierenden erfüllen die auf dem Internet aufgeführten Wählbarkeitsbedingungen nicht
- o Die Kandidierenden verfügen über kein Einladungsschreiben einer Professorin/eines Professors einer akademischen Institution, in welchem bestätigt wird, dass die Forschungen betreut werden.
- o Die Kandidierenden dürfen sich nur an einer Universität anmelden. Kandidaturen an zwei oder mehreren Universitäten (Bsp.: ETHZ, EPFL) **werden von den diplomatischen Vertretungen nicht berücksichtigt.**
- o Die Kandidierenden, die bereits ein erstes Jahr ihres Masters an einer der Schweizer Universitäten oder Fachhochschulen absolvieren, **können sich nicht für ein Stipendium bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft bewerben (ausser für Kunststipendien, s. Tabelle Seite 4). Die diplomatischen Vertretungen werden diese Dossiers nicht berücksichtigen.**
- o Die Kandidierenden müssen ein ergänzendes Programm absolvieren oder ECT Kreditpunkte nachholen, um die Bedingung für die Immatrikulation der Universität zu erfüllen. **Auch in diesen Fällen berücksichtigen die diplomatischen Vertretungen das Dossier nicht .**

2.5 Verpflichtungen der Stipendiaten

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten müssen Wohnsitz in der Schweiz (Studienort) nehmen und verpflichten sich, die Weisungen der ESKAS, sowie die Bestimmungen über den Aufenthalt der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, als auch die Vorschriften der Universitäten und Hochschulen zu befolgen.

Über die Möglichkeit eines eventuellen Familiennachzuges entscheidet das Bundesamt für Migration, welches gegenwärtig entsprechende Gesuche sehr restriktiv behandelt. Die ESKAS ist in dieser Angelegenheit nicht zuständig und gewährt keinen Zuschuss für Familiennachzug.

3. VORGEHEN BEI DER BEWERBUNG (1)

Die Bewerbungsdossiers müssen in 3 Ausführungen an die zuständige nationale Institution, in der von ihr angegebenen Zeitspanne, geschickt werden. Informationen betreffend der Eingabefrist für die Bewerbungen sind auf der Internetseite der ESKAS verfügbar.

Jedes Dossier muss die nachfolgend erwähnten Unterlagen in genannter Reihenfolge enthalten:

Bitte die verschiedenen Dokumente nicht in Plastikmappchen oder in Ordner senden.

- a) Offizielles Kandidaturblatt **2013-2014** der ESKAS (am Computer ausgefüllt und ausgedruckt). **Handgeschriebene Formulare werden nicht akzeptiert.**
- b) Fotokopien von bereits erhaltenen Diplomen bisher besuchter Universitäten/Hochschulen (mit Noten)
Kandidierende für Kunststipendien müssen Fotokopien von Zeugnissen und Diplomen bisher besuchter Konservatorien, Musikhochschulen oder Kunstgewerbeschulen beilegen
- c) 2 Empfehlungsschreiben von Professorinnen / Professoren (**ausschliesslich auf dem offiziellen Formular der ESKAS**)
- d) Kandidaturen für Forschungsaufenthalte und Doktorate: ein Forschungsprojekt bestehend aus ungefähr 5 Seiten, sowie eine Präsentation der bis zum jetzigen Zeitpunkt unternommenen Studien- oder Forschungsarbeiten, welche für die Vergabe des Stipendiums von besonderem Belang sind;
Kandidaturen für Postdokorate: ein Forschungsprojekt aus ungefähr 15 Seiten bestehend, sowie eine Präsentation der bis zum jetzigen Zeitpunkt unternommenen Studien- oder Forschungsarbeiten, welche für die Vergabe des Stipendiums von besonderem Belang sind;
Kandidaturen im Rahmen eines Masters: ein Motivationsschreiben von 2 Seiten, welches die Gründe hervorhebt, warum die Schweiz als Studienort gewählt wurde, die Wichtigkeit dieser Wahl für die zukünftige Karriere, sowie die beruflichen Vorhaben im Anschluss an die Studien in der Schweiz;
- e) Curriculum vitae
- f) Kopie der Bestätigung der Professorin/des Professors einer schweizerischen universitären Institution, welche bestätigt, dass sie/er die Betreuung der Forschungen übernimmt (Forschungsaufenthalte, Doktorate, Postdokorate);
- g) 1 ärztliches Zeugnis (auf dem dafür vorgesehenen Formular der ESKAS)
- h) 1 Kopie des Passes (Hauptseite mit den Personalien)

3. VORGEHEN BEI DER BEWERBUNG (2)

Für Bewerberinnen und Bewerber für Kunststipendien (bildende, angewandte Kunst , Musik) sind zusätzliche Angaben und Beilagen erforderlich:

- i) Für Malerinnen / Maler, Graphikerinnen / Graphiker und Bildhauerinnen / Bildhauer: Photographien von 3 Werken und mehrere Skizzen unter Angabe der Entstehungszeit (**unbedingt mit Name, Vorname, Nationalität**)
- j) für Musikerinnen / Musiker: CD sehr guter Qualität mit 3 Werken und zwar aus verschiedenen Stilepochen, wenn es sich um Interpretinnen / Interpreten und Dirigentinnen / Dirigenten handelt (Komponistinnen / Komponisten reichen zusätzlich Partituren ein). (**unbedingt mit Name, Vorname, Nationalität**)
- k) ein Lebenslauf mittels Vorlage « Europass » (**dieses Dokument ist für die Kunstkandidaturen obligatorisch**).
Sie können dieses über folgende Adresse herunterladen: https://europass.cedefop.europa.eu/cvonline/cv.jsp?localeStr=de_DE

Allen aufgeführten Dokumente, die nicht in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sind, müssen beglaubigte Übersetzungen in einer dieser Sprachen beigefügt werden.

Der Entscheid, ob das Stipendiengesuch berücksichtigt werden kann, wird im Allgemeinen im Verlauf des Monats Mai bekannt gegeben.

**Lückenhaft oder unsorgfältig zusammengestellte Dossiers
werden nicht berücksichtigt!**